DAS

LANDESVERSORGUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG

informiert über

Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen in Baden-Württemberg

Ab 01.05.2001 wurden mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 20.03.2001 (GABl. 2001, S. 524) Parkerleichterungen für besondere Gruppen Schwerbehinderter eingeführt.

Berechtigt ist folgender Personenkreis:

4 Fallgruppen sind hierbei zu unterscheiden. Ihre Aufzählung ist abschließend.

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **G und B und** einem **Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für** Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **G und B und** einem **GdB von wenigstens 70 allein für** Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) **und gleichzeitig** einem **GdB von wenigstens 50 für** Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane

- schwerbehinderte Menschen, die an **Morbus Crohn** oder **Colitis ulcerosa** leiden, wenn **hierfür** ein **GdB von wenigstens 60** vorliegt.

- schwerbehinderte Menschen mit **künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung** mit einem **GdB hierfür von wenigstens 70.**

Hinweis:

Ein hoher Gesamt-GdB führt nicht automatisch zu einer Bewilligung einer Parkerleichterung.

Ausschlaggebend ist der Einzel-GdB für die genannte Funktionsstörung. Nicht ausreichend für eine Ausnahmegenehmigung ist es, wenn verschiedene Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen, die einen Gesamt-GdB in genannter Höhe erreichen. Über die Einzel-GdB-Werte informiert das Versorgungsamt.

Die Entscheidung über die **Ausnahmegenehmigung** trifft die **Straßenverkehrsbehörde**, in deren Zuständigkeitsbereich der/die Antragsteller(in) den Wohnsitz hat. Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird eine Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes des Versorgungsamtes eingeholt. Die medizinische Stellungnahme erfolgt anhand der Schwerbehindertenakten unter Berücksichtigung der darin enthaltenen versorgungsärztlichen Beurteilungen und bescheidmäßigen Feststellungen. Das Auskunftsersuchen der Straßenverkehrsbehörde setzt beim Versorgungsamt kein neues Verwaltungsverfahren in Gang. Widersprüche gegen ablehnende Entscheidungen sind ebenfalls an die Straßenverkehrsbehörden zu richten.

Ergibt sich in laufenden Verfahren nach dem Schwerbehindertenrecht, dass die Voraussetzungen für die Parkerleichterungen vorliegen, stellt das Versorgungsamt von Amts wegen eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde aus.

Die Ausnahmegenehmigung gilt ausschließlich für das Gebiet des Landes Baden-Württemberg.

Achtung:

Eine von der Straßenverkehrsbehörde erteilte Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung gilt nicht für das Parken auf den mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol) für außergewöhnlich Gehbehinderte und Blinde reservierten Parkplätzen!